

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 1987

2107. Nutzungsplanung Rickenbach (Ergänzung)

Die Bauordnung der Gemeinde Rickenbach enthält keine Regelung bezüglich Aussenantennen. Am 5. Dezember 1986 hat die Gemeindeversammlung eine Verordnung über die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage beschlossen. Art. 1 dieser Verordnung verbietet die Erstellung von Aussenantennen im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsantennen. Dieses Verbot stützt sich auf § 78 PBG; Art. 1 der Antennenverordnung unterliegt demzufolge der Genehmigung (§ 89 PBG). Alle übrigen Vorschriften der Verordnung sind nicht genehmigungsbedürftig.

Gegen die Vorlage wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Art. 1 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

§ 78 PBG erlaubt lediglich ein Verbot neuer Aussenantennen, sofern durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangsmöglichkeiten geboten werden. Das Erstellungsverbot kann sich also nicht auf «Antennen jeglicher Art» erstrecken, sondern nur auf Empfangsantennen für Fernseh- und UKW-Rundspruch-Programme, die über die Gemeinschaftsantennenanlage empfangen werden können. Die Erweiterung bestehender Antennenanlagen ist in § 357 PBG geregelt. Weitergehende kommunale Vorschriften sind nicht zulässig.

Art. 1 der Antennenverordnung kann unter diesen Umständen nicht genehmigt werden. Der Gemeinde Rickenbach wird empfohlen, ein präziser formuliertes Verbot zur Errichtung neuer Aussenantennen für den Fernseh- und UKW-Rundfunkempfang in die Bauordnung aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Art. 1 der Antennenverordnung der Gemeinde Rickenbach vom 5. Dezember 1986 wird nicht genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, 8545 Rickenbach (unter Rückgabe des Exemplars der Verordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller